

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/031/2021**

Aktenzeichen	691.542	Datum: 24.03.2021
Federführendes Amt	Amt für Infrastruktur	
Amtsleiter/in	Bernd Kippenhan	Tel.: 07261 404-214

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	20.04.2021	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

### **Beschluss Satzung Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraummaßnahmen**

## Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraummaßnahmen“ gemäß Anlage 1.  
Die Verwaltung wird beauftragt, ein Hochwasserschutzregister aufzubauen und zu führen.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Einführung eines Hochwasserschutzregisters sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden. Die Kosten für Bau, Planung, Unterhaltung und Kauf der Retentionsflächen wird mit dem Verkauf des Retentionsvolumens ausgeglichen.

---

## **Sachverhalt:**

Durch die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU Hochwassermanagement Richtlinie) war Baden-Württemberg verpflichtet, bis zum 22.12.2013 Überschwemmungsgebiete festzusetzen (§ 76 Abs. 2 WHG).

Mit der Neuregelung des Wassergesetzes hat das Land Baden-Württemberg die bundesweit verbindliche Bestimmung des § 76 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umgesetzt.

Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten nun die Planungs- und Baueinschränkungen der §§ 78 ff. WHG. Als Überschwemmungsgebiete definiert § 65 WG u.a. „Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist“ (sogenannte HQ100-Gebiete). Einer speziellen Ausweisung dieser Bereiche bedarf es nicht. Die Gebiete ergeben sich aus den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung von „neuen“ (=erstmalig einer Bebauung zu-

geführten) Baugebieten im Außenbereich grundsätzlich untersagt. In der seit 05.01.2018 geltenden Fassung des § 78 WHG wird - im Gegensatz zu § 78 WHG alt - bei der Ausweisung von neuen Baugebieten zwischen Innen- und Außenbereich differenziert. Das strikte Verbot zur Ausweisung neuer Baugebiete gilt damit nur noch im Außenbereich. Im Innenbereich wird den Belangen des Hochwasserschutzes durch die in § 78 Abs. 3 WHG normierte Abwägungspflicht Rechnung getragen. Dabei müssen die Gemeinden bei der Überplanung (Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen) im Rahmen der Abwägung sämtliche in § 78 Abs. 3 WHG aufgezählten Belange berücksichtigen. Das Bauverbot für einzelne Bauvorhaben gilt jedoch für Außen- und Innenbereich gleichermaßen, so dass diese zusätzlich nur mit einer Ausnahmegenehmigung umgesetzt werden dürfen. Diese Bauverbote in Überschwemmungsgebieten dienen dem Schutz vor Hochwassergefahren und -schäden und haben sich aufgrund verschiedener gravierender Hochwasserereignisse in Deutschland entwickelt; wie beispielsweise im Sommer 2013 in Süd- und Ostdeutschland eingetretenen Überflutungen mit einem Schadenvolumen von 6,7 Milliarden Euro.

Unter engen Voraussetzungen können sowohl bei der Ausweisung neuer Baugebiete als auch bei Einzelbauvorhaben oder sonstigen Maßnahmen, Ausnahmen von den grundsätzlichen Verboten zugelassen werden. Eine zentrale Voraussetzung für eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist dabei, dass der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird (sogenannter Retentionsausgleich). Der Rückhalteraum trägt maßgeblich dazu bei, im Falle eines Hochwassers dessen Auswirkungen zu reduzieren.

Weitere Informationen und einen Überblick über die vorhandenen Hochwassergefahrenkarten finden Sie im Internet unter: <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/> Durch die Lage Sinsheims an der Elsenz mit maßgeblichen Nebengewässern müssen ausreichend Rückhalteflächen geschaffen und bereitgestellt werden.

Der Ausgleich des Verlusts von Rückhalteraum kann im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens oder aber über ein Hochwasserschutzregister erfolgen. In dieses kann durch kommunale Maßnahmen hergestellter Rückhalteraum aufgenommen werden. Allerdings dürfen nur Maßnahmen herangezogen werden, die nach dem 22.12.2013 realisiert wurden.

Mit dieser Vorlage soll ein Hochwasserschutzregister gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 WG dargestellt und seine Einführung beschlossen werden.

## 1. Hochwasserschutzregister

Das Hochwasserschutzregister dient in erster Linie dazu, Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten zu realisieren, indem Rückhalteraum vereinfacht und zeitnah zur Verfügung steht. Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum kann sowohl für kommunale, als auch für private Bauvorhaben verrechnet werden. Vergleichbar mit dem Ökokonto für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden dann Volumina, die durch die einzelnen Vorhaben entzogen werden, von dem Hochwasserschutzregister „abgebucht“. Im Gegenzug muss der Vorhabenträger die Kosten der Maßnahme in dem Verhältnis, das von ihm in Anspruch genommenen Volumens übernehmen.

#### a) Funktionsweise

Wird durch die Gemeinde neuer Rückhalteraum geschaffen, so kann dieser im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Wird der Rückhalteraum benötigt, um die von HQ100 betroffenen Flächen zu reduzieren oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete zu verkleinern, kann der Rückhalteraum nicht im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden (Verbot der Doppelverrechnung). Zulässig ist aber, den durch die Maßnahme überschüssig geschaffenen Rückhalteraum, anzurechnen. Darüber hinaus ist bei Maßnahmen, die in das Hochwasserschutzregister eingestellt werden sollen ggf. im Vorfeld die parallele Einstellung in das kommunale Ökokonto zu prüfen. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird. Nicht erforderlich ist die endgültige Fertigstellung. Mögliche Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum, die im Register „eingebucht“ werden können, sind z. B. die Herstellung von Auenbereichen, Schaffung von Flutmulden, Dammrückverlegungen, Abgrabung von Flächen im Überschwemmungsgebiet, um so das dort verfügbare Rückhaltevolumen zu vergrößern usw. Nicht als Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum gewertet werden können Hochwasserschutzmaßnahmen (Deiche, Schutzmauern) und Geländeerhöhungen, die dazu bestimmt sind, lediglich die für die Bebauung vorgesehenen Flächen hochwasserfrei zu stellen.

#### b) Anrechnungsverfahren

Der zur Verfügung stehende Rückhalteraum wird nach dessen Aufnahmevermögen bemessen. Der Maßstab der Kostenerstattung richtet sich daher nach dem auszugleichenden Rückhalteraum (€/m<sup>3</sup>). Bei der Berechnung wird der Wasserstand HQ100 zugrunde gelegt und der Zustand des Grundstücks vor und nach der Baumaßnahme verglichen. Neben der Kubatur des Gebäudes werden auch etwaige Veränderungen an der Geländeoberfläche oder Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück berücksichtigt. Auf Antrag des Vorhabenträgers kann Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet werden, soweit dieser nicht für eigene Vorhaben der Gemeinde benötigt wird. Der Antragssteller hat eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

c) Darstellung der Maßnahmen im Hochwasserschutzregister

<b>Hochwasserschutzregister der Großen Kreisstadt Sinsheim</b>	
geschaffener Retentionsraum:	3.114 m <sup>3</sup>
vergebener Retentionsraum:	2.154 m <sup>3</sup>
zur Verfügung stehender Retentionsraum:	960 m <sup>3</sup>
Stand: 24.03.2021	

Retentionsraum Haben							
Maßnahme	Gemarkung	Adresse/Lage/Gewann	Flurstücksnummer	geschaffener Retentionsraum	Datum Fertigstellung	Vorhabensnummer	Dateipfad Planunterlagen
Retentionsraumschaffung Hoffenheim Flurstücke 1720 und 1720/1	Hoffenheim		1720 / 1720-1	3.014 m <sup>3</sup>	Mai 2020	01HO2018Haben	I:\66_Tiefbau\663 Hochwasserschutz und Gewässer\Hochwasserschutz\Reten- tionsraumkataster\Hoffenheim Retentionsraumschaffung

Retentionsraum Soll									
Name/Firma	Vorhaben	Adresse/Lage	Flurstück	errechneter Retentionsraumverlust	Retentionsraum aus	Vorhabensnummer	Ansatz Preis pro m <sup>3</sup>	Kosten	Dateipfad Dokumea
Funktionsgebäude Schwimmbadweg	Erichtung eines Funktionsgebäudes	74889 Sinsheim, Schwimmbadweg	14430	0 m <sup>3</sup>	Retentionsraumschaffung am Ivesbach, bei Stadthalle, km 0+150.000	01SNH2018Soll	-	-	I:\66_Tiefbau\663 Hochwasserschutz und Gewässer\Hochwasserschutz\Reten- tionsraumkataster\Reten- tionsraumausgleich für Sinsheim Funktionsgebäude

Kostenzusammenstellung Retentionsraumschaffung Hoffenheim Flurstücke 1720 und 1720/1	
Maßnahme:	Retentionsraumschaffung Hoffenheim Flurstücke 1720 und 1720/1
Maßnahmenummer:	01HO2019Haben
Geschaffener Retentionsraum:	3.014 m <sup>3</sup>
Gesamtkosten Retentionsraum:	XXXXXX
Kosten pro m <sup>3</sup> Retentionsraum:	XXXXXX

Das Hochwasserschutzregister wird in Form einer fortlaufend aktualisierten tabellari- schen Darstellung der Maßnahme geführt. In dieser sind die einzelnen Maßnahmen, deren Lage, ihre Gesamtkosten, das Volumen des Rückhalteraums sowie die Kosten pro Kubikmeter aufgeführt.

d) Satzungsmuster

Das Regierungspräsidium Stuttgart stellt ein auf Basis der derzeitigen Rechtslage erar- beitetes Satzungsmuster (Stand: Januar 2019) zur Verfügung. Die in der Anlage 1 ent- haltene Satzung entspricht dem Satzungsmuster. Momentan können nur die durch Her- stellung kommunaler Hochwasserrückhaltmaßnahmen entstandenen Kosten ange- rechnet werden. Der Städtetag strebt jedoch eine Änderung des Wassergesetzes Ba- den-Württemberg an, um auch Kosten zukünftiger Investitionen für die Schaffung von Rückhalteraum berücksichtigen zu können und so eine Pauschalierung der Kosten in die Zukunft zu ermöglichen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlussanträgen zu folgen und die „Satzung über ein Hochwasserschutzregister und die Kostenerstattung für Retentionsraum-Maßnahmen nach § 65 Absatz 3 Wassergesetz“ zu erlassen. Das Führen des Hochwasserschutzregisters wird dann als Aufgabe der laufenden Verwaltung behandelt.

e) Alternativen

Auf die Einführung eines gemeindlichen Hochwasserschutzregisters könnte verzichtet werden. Der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum muss dann durch die Bauherren im Rahmen des einzelnen Bauvorhabens ausgeglichen werden. Die Suche nach einer dem Umfang entsprechenden und geeigneten Ausgleichsmaßnahme und –fläche kann sich jedoch sehr schwierig gestalten. Maßnahmen im Vorgriff auf einen möglichen späteren Eingriff wären nicht anrechenbar. Zudem erschwert die Summierung einzelner kleiner Maßnahmen die koordinierte und strategische Schaffung geeigneter Retentionsflächen.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Tobias Schutz  
Dezernatsleitung

---

Bernd Kippenhan  
Amtsleiter

Anlage/n:  
1. 031/2021 Satzung Hochwasserschutzregister